

Vorlage Nr. 101.20.30

11. Mai 2026
1 von 2

KVV-Konzern

Kündigung der Vereinbarung vom 24.11.1987/01.12.1987 nebst Nachtrag vom 20.06.2012

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Dr. Sven Schoeller

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kündigung der Vereinbarung vom 24.11.1987/01.12.1987 nebst Nachtrag vom 20.06.2012 (Anlage 1) zwischen der Stadt Kassel und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di – Landesbezirk Hessen gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Begründung:

Die Stadt Kassel und die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ehemals Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr) haben am 24. November 1987/1. Dezember 1987 eine Vereinbarung über die gleichwertige Mitbestimmung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Gesellschaften Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV), Städtische Werke Aktiengesellschaft (STW) und Kasseler Verkehrs-Gesellschaft (KVG) geschlossen. Mit dieser Vereinbarung sollte die Mitbestimmung über den durch das Betriebsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Rahmen hinaus erweitert werden, ohne dabei den bestimmenden Einfluss der Stadt Kassel auf die Tätigkeit ihrer Gesellschaften zu beseitigen.

Durch die Entflechtungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Jahr 2012 sind weitere Gesellschaften innerhalb des KVV-Konzerns gegründet worden, in denen wesentliche Teile des Personals überführt wurden. Vor diesem Hintergrund haben die Parteien die erweiterte Mitbestimmung auf die Städtische Werke Netz +Service GmbH (NSG) übertragen (Nachtrag vom 20. Juni 2012).

Der KVV-Konzern beschäftigt mehr als 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, so dass die Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) insbesondere auf die Besetzung des Aufsichtsrates der KVV Anwendung finden. Nach verschiedenen Rechtsauffassungen zieht die Anwendung des MitbestG die Nichtigkeit der Vereinbarung vom 24.11.1987/01.12.1987 nebst Nachtrag vom 20.06.2012 nach sich. Um Rechtssicherheit herzustellen, soll die Vereinbarung vom 24.11.1987/01.12.1987 nebst Nachtrag vom 20.06.2012 vorsorglich fristgerecht gekündigt werden und etwaige Nachfolgevereinbarungen für STW und KVG, die eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrats nach dem Vorbild des MitbestG weiterhin gewährleisten, werden bereits zwischen den Parteien verhandelt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 11. Mai 2026 beschlossen.

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister